

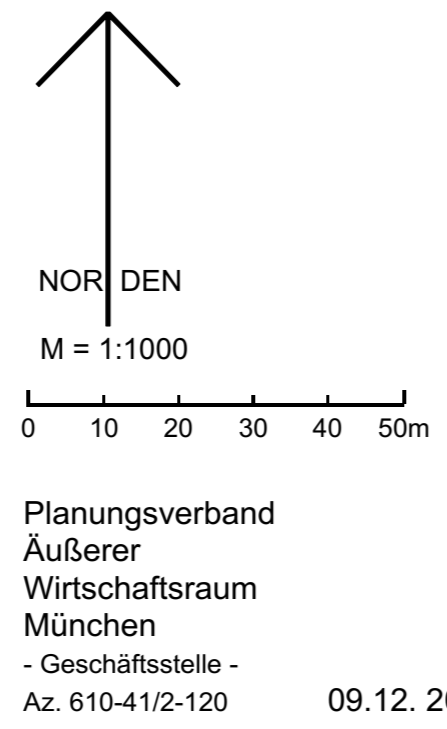
Gemeinde **Kirchheim bei München**
Lkr. München
Bebauungsplan Nr. 6/K - 2. Änderung
„Gewerbegebiet Kirchheim - Ost“

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,
80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02-0
Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
A.z.: 610-41/2-120 Bearb.: Carsten Schwunck

Plandatum 08.12.2015

Die Gemeinde Kirchheim bei München erlässt aufgrund §§ 2, 10 und 13 a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich der 2. Änderung
Der Bebauungsplan ersetzt in seinen Änderungsbereichen die im Folgenden aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6/K „Gewerbegebiet Kirchheim - Ost“ in der Fassung vom 02.02.1987, rechtskräftig seit dem 21.12.1988. Alle anderen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 6/K „Gewerbegebiet Kirchheim - Ost“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/K „Gewerbegebiet Kirchheim - Ost“ wird die Festsetzung B 1.3 wie folgt geändert.
Die Festsetzung B 1.3 erhält folgende Fassung:
1 Art der baulichen Nutzung
1.3 Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden.

B Hinweise

1 **Denkmalschutz**
in Kirchheim sind vor- und frühgeschichtliche Funde im Änderungsbereich zu erwarten. Der Umfang des Bebauungsplans liegt zur Gänze innerhalb des amtlich kartierten Bodendenkmals Nr. D-1-7836-0158, D-1-7836-0372, D-1-7836-0160 und D-1-7836-0354.
Bei der Überplanung von Bodendenkmälern sind folgende Bestimmungen zu beachten:
A. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmälern eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
B. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLD) im Bereich der geplanten Baufläche auszuführen.
C. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrages hat der antragstellereine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter fachlicher Aufsicht des BLD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung BLD.
D. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabung zu tragen.

E. mit den bauseitigen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
F. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid zu widerrufen.

- 2 Bestehende Gebäude
- 3 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 4 189/13 Flurstücknummer

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, © LVG Bayern M 1:1000

Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Kirchheim bei München, den
(Maximilian Böhl, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat am 08.06.2015 gefasst und am 08.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 08.06.2015 hat in der Zeit vom 02.10.2015 bis 02.11.2015 stattgefunden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB). Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am 08.12.2015 zwei redaktionelle Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 08.12.2015 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen.

Kirchheim bei München, den
(Siegel) (Maximilian Böhl, Erster Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/K i.d.F. vom 08.12.2015 wurde vom Gemeinderat am 08.12.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6/K, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kirchheim bei München, den
(Siegel) (Maximilian Böhl, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 04.02.2016; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 08.12.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kirchheim bei München, den
(Siegel) (Maximilian Böhl, Erster Bürgermeister)